Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 21 | Erscheint alle 14 Tage Samstags. Redaktionsschluß Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung kostet durch die Post bezogen 1.– Mark für das Vierteljahr; Mitglieder erhalten dieselbe gratis. | Köln, den 22. Oktober 1927 | Geschäftsstelle Deutzer Wall 9 / Fernruf West 57 259 | Anzeigenpreis für die sechsgespaltene Millimeterzeile 20 Pfennig. Stellengesuche und -Angebote kosten die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen: Postscheckkonto 3596 Köln | 24. Jahrg.

An die christl.-nationale Arbeitnehmerschaft!

Die Wahlen zu den Trägern und Behörden der Sozialversicherung stehen bevor. Durch ein besonderes Gesetz vom 4. April 1927 wird eine größere Einheitlichkeit der Wahlen und der Amtsdauer der zu Wählenden herbeigeführt. Zunächst hat die Wahl der Krankenkassenausschüsse zu erfolgen. Der Ausgang dieser Wahl ist bestimmend für die Vertretung auch in den meisten übrigen Organen der Sozialversicherung.

Für die deutsche Arbeitnehmerschaft ist unsere gesetzliche Sozialversicherung von der allergrößten Bedeutung. In den Organen der Sozialversicherung wird bestimmt, in welcher Weise

Milliardenbeträge zugunsten kranker, unfallverletzter und invalide gewordener Arbeitnehmer und deren Familien

verwandt werden. Keinem Arbeitnehmer kann das Wie und Wo der Verwendung dieser Beträge gleichgültig sein.

Die stärkste Anteilnahme der christlich-nationalen Arbeitnehmerschaft an den kommenden Krankenkassenwahlen ist so eine dringende Notwendigkeit. Durch eine restlose Wahlbeteiligung muß die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft bekunden, daß sie den hohen Wert der deutschen Sozialversicherung zu schätzen weiß.

Wir rufen alle christlich-nationalen Arbeitnehmer zur Pflichterfüllung bei den Krankenkassenwahlen auf!

Durch restlose Wahlbeteiligung muß zum Ausdruck kommen, daß die Sozialversicherung die gebührende Wertschätzung findet, und die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft bereit ist, an der weiteren Ausgestaltung der Versicherung mitzuwirken und den Abwehrkampf zu führen gegen alle Bestrebungen, die den sozialen Fortschritt hemmen.

Der christlich-nationalen Arbeitnehmerschaft ist die besondere Aufgabe gestellt, die Träger und Einrichtungen der

Sozialversicherung mit echt christlich-sozialem Geiste zu erfüllen.

Ein starrer und formaler Bürokratismus ist am wenigsten hier angebracht, wo innere Wärme und Hilfsbereitschaft herrschen sollen. Nur wenn die christlich-nationalen Arbeitnehmer starken Einfluß auf das Gebaren der Träger der Sozialversicherung nehmen, ist den vielfachen Klagen über einen hier anzutreffenden starren Mechanismus und seine seelenlose Behandlung der Versicherten abzuhelfen. Die beste Gewähr für eine Wirksamkeit der Träger der Sozialversicherung in echt christlichem Sinne ist

die Wahl christlich-nationaler Versichertenvertreter.

Bei den bevorstehenden Krankenkassenwahlen muß dafür gesorgt werden, daß in allen Krankenkassen christlich-nationale Versichertenvertreter gewählt werden. Keine Krankenkasse darf kampflos den Gegnern der christlich-nationalen Arbeitnehmerschaft überlassen werden. Je größer die Zahl der christlich-nationalen Vertreter in den Krankenkassen, je stärker ist auch der christlich-nationale Einfluß in den sonstigen Organen der Sozialversicherung. Eine restlose Beteiligung an den Krankenkassenwahlen ist die Vorbedingung dieses Einflusses. Es handelt ein christlich-nationaler Arbeitnehmer pflichtvergessen, der nicht in dem gegebenen Wahlrecht eine Wahlpflicht erblickt, der versäumt, am Wahltage seine Stimme abzugeben.

Arbeiter und Angestellte! Krankenversicherte Männer und Frauen! Euch allen gehen die Wahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen an! Es handelt sich um Euer und Eurer Familien Wohl! Am Wahltage erwarten wir Euch an den Wahlurnen! Eure Stimme muß fallen

für die christlich-nationale Liste!

Christlich-nationaler Hauptausschuß für soziale Wahlen:

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften. — Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften. Reichsverband katholischer Arbeitervereine. — Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine. — Verband der katholischen Gesellenvereine. — Gesamtverband der evangelischen Arbeiterinnenvereine. — Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen. — Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen. — Verband der katholischen kaufmännischen Gehilfinnen.

Arbeiterrechte in der Sozialversicherung

Von J. Becker-Arnsberg, M. d. R.

I.

Das Jahr 1883 ist das Geburtsjahr der Sozialversicherung in Deutschland. Es brachte uns das Krankenversicherungsgesetz. In schneller Folge wurden zwei weitere Versicherungsgesetze ins Leben gerufen, und zwar im Jahre 1884 die Unfallversicherung und im Jahre 1891 die Invaliden- und Altersversicherung. Erst 20 Jahre später folgte die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung. Man nannte diese Gesetze, vor allem die Invaliden- und Altersversicherung, einen Sprung ins Dunkle. In der Welt gab es noch keine Beispiele dafür. Es wurde vielseitig befürchtet, daß vor allem die Rentenversicherung für große Massen der Bevölkerung nicht durchführbar sei. Man ging deshalb auch ziemlich zaghaft ans Werk. Immerhin, der Schritt wurde gewagt und ist bahnbrechend gewesen für die soziale Versicherung in der ganzen Welt.

Die Bergarbeiter hatten schon lange vor Inkrafttreten der Krankenversicherung kraft alten Rechts ihre besondere Versicherung in den Knappschaftskassen.

Nicht die gesamte arbeitende Bevölkerung wurde sofort der Sozialversicherung unterstellt. Die Reichsversicherungsordnung im Jahre 1911 zog noch weitere Schichten Arbeitnehmer in den Kreis der Krankenversicherungspflicht. Im Jahre 1885 gehörten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung rund 4 300 000 Versicherte an. Diese Zahl hat sich bis 1925 auf rund 19 Millionen Versicherte gesteigert. Eine ähnliche Entwicklung hat die Invaliden- und Unfallversicherung aufzuzeichnen. Noch kurz vor dem Kriege betrugen die Lasten der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung zusammen rund eine Milliarde Mark pro Jahr. Sie sind mittlerweile angewachsen auf drei Milliarden Mark pro Jahr. Diese gewaltige Summe wird sich im Laufe der Jahre noch weiter erhöhen. Wir ersehen aber auch aus den Zahlen, von welcher volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung die Versicherung geworden ist.

Es war ein glücklicher Gedanke, die Sozialversicherung nicht rein bureaukratisch aufzubauen, sondern die beitragzahlenden Arbeitgeber und -nehmer zur Selbstverwaltung der Versicherungsträger heranzuziehen. Die Versicherung sollte dem kranken, alten und invaliden Arbeiter nicht nur eine Leistung gewähren, sondern ihm auch menschlich näher treten. Das war nur möglich, indem man vornehmlich die Versicherten zur Verwaltung der Versicherungsträger heranzog. Das geschah am stärksten in der Krankenversicherung, dem wichtigsten Zweige der Sozialversicherung. Auch in der Invalidenversicherung sind die Arbeitnehmer an der Verwaltung beteiligt. Die Unfallversicherung wird durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der Unternehmer durchgeführt, ohne daß die Versicherten zu der Verwaltung hinzugezogen werden. Das ist geschehen mit der Begründung, daß die Unternehmer ja auch die Beiträge allein zahlten und die Berufsgenossenschaften nichts anders wären, als eine Versicherung der Unternehmer gegen die durch die Unfallversicherung stark erweiterte Haftpflicht für Unfälle, die sich in ihren Unternehmungen ereignen.

In der Krankenversicherung waren von Anfang an die Versicherten doppelt so stark an der Selbstverwaltung beteiligt wie die Arbeitgeber. In den Ausschüssen und Vorständen der Krankenkassen haben die Unternehmer ein Drittel und die Versicherten zwei Drittel der Sitze. In der Invalidenversicherung sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich stark in den Ausschüssen und Vorständen vertreten. Allerdings haben die Versicherten von jeher auch zwei Drittel der Beiträge zu den Krankenkassen bezahlt. Zur Invalidenversicherung zahlen sie die Hälfte der Beiträge und die Unternehmer die andere Hälfte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Vertrauen der Versicherten zu den Krankenkassen schon um deswillen besonders groß ist, weil sie die Mehrheit in den Verwaltungsorganen der Krankenkassen haben. Die Arbeiter nahmen deshalb auch von jeher stärkeres Interesse an der Krankenversicherung als an der Unfall- und Invalidenversicherung. Sie sprachen von „ihrer Krankenkasse", weniger von ihrer Unfall- und Invalidenversicherungsanstalt. Das lag auch zum Teil mit daran, weil die Krankenkasse meist örtlich begrenzt ist, während die Invaliden- und Unfallversicherung sich über größere Gebiete ausdehnt. Des weiteren wurde das Interesse der Versicherten an den Krankenkassen besonders dadurch erhöht, daß alle 21 Jahre alte Versicherte beiderlei Geschlechts in unmittelbarer gleich geheimer Wahl ihre Vertreter in den Ausschuß der Krankenkasse entsandten. Der Ausschuß ist gewissermaßen die gesetzgebende Körperschaft einer Krankenkasse, denn er beschließt über die Satzung und er wählt dann noch den Vorstand der Krankenkasse, der das ausführende Organ ist. Die Versichertenvertreter hatten besonders in jenen Krankenkassen, die nicht übermäßig groß sind, eine gewisse persönliche Verbindung zu den Versicherten selbst und brachten diesen damit die Versicherung auch menschlich näher. Aber das Interesse der Versicherten an ihrer Krankenkasse wurde vor allem auch dadurch lebendig gestaltet, weil der Gesetzgeber zwar von Anfang an Mindestleistungen in der Krankenversicherung vorgeschrieben hatte, aber auch eine Menge Mehrleistungen die durch die Satzung der Krankenkasse bestimmt wurden, vorgesehen hatte. Der Ausbau der Leistungen in der Satzung sollte vornehmlich der Initiative der Versicherten selbst überlassen bleiben. Welches Interesse die Versicherten besonders in früheren Zeiten an dem Ausbau der satzungsgemäßen Leistungen der Krankenkasse nahmen, dessen wissen die alten Versicherten sich noch gut zu erinnern. Es wurde in den Fabriken und Werkstätten darüber geredet, und man brachte Anregungen an die Vertreter der Versicherten im Ausschuß und Vorstand der Krankenkasse. Diese Beschäftigung der Arbeiterschaft, vornehmlich in den früheren Jahrzehnten, mit dem Ausbau der Sozialversicherungseinrichtungen hat zum wesentlichen Teil dazu beigetragen, die Solidarität in der Arbeiterschaft zu stärken, ihr Standesbewußtsein zu heben und sich in immer größerem Maße mit allen öffentlichen Angelegenheiten zu befassen. Die Krankenkasse war gewissermaßen ihre Vorschule dazu. Es war deshalb auch erklärlich, daß die Krankenkassenwahlen das Interesse der Versicherten in außerordentlich starkem Maße in Anspruch nahmen, wie auch allezeit die Knappschaftswahlen die Bergleute stark interessierten, oftmals mehr interessierten, als selbst die politischen Wahlen

Der Gesetzgeber hat im Laufe der Zeit die gesetzlichen Mindestleistungen, die eine Krankenkasse gewähren muß, erweitert, aber auch den Kreis der Mehrleistungen, die eine Krankenkasse durch die Satzung einführen kann, erheblich größer gezogen. Es seien nur zwei der wichtigsten Mehrleistungen genannt:

1. Die Abstufung des Krankengeldes nach dem Familienstande des Versicherten;

2. die Familienhilfe (freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Familienangehörigen usw.).

Von ganz besonderer Bedeutung ist das den Krankenkassen in § 363 der RVO. gegebene Recht, Kassenmittel für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung zu verwenden. Die Krankenkassen können also weitgehend vorbeugend wirken, und der Gedanke, daß es besser ist, Schäden zu verhüten als sie später zu heilen, ist fast Allgemeingut geworden. Die Krankenkassen und deren Verbände errichten heute nicht nur Genesungsheime für erkrankte Mitglieder, sondern auch Erholungsheime für in ihrer Gesundheit gefährdete Versicherte. Sie senden auch Kinder von Versicherten in diese Erholungsheime, wie ja die Krankenkassen jetzt in stärkerem Maße sich der Kinderfürsorge annehmen. Außer diesen wichtigsten Mehrleistungen, die die Krankenkasse gewähren kann, gibt es noch eine ganze Anzahl von Mehrleistungen, die eine Krankenkasse über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus einführen darf. Auch in der Invalidenversicherung ist der Tatkraft der Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber großer Spielraum gegeben. Die Invalidenversicherung soll nicht nur Renten gewähren, sondern auch vorbeugende Maßnahmen treffen, um die Versicherten möglichst vor Invalidität zu bewahren und ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Es wird auch mit Recht großer Wert auf ausgedehntes Heilverfahren in der Invalidenversicherung gelegt. Was hier von der Invalidenversicherung gesagt wurde, gilt auch für die Angestelltenversicherung. Invaliden- und Angestelltenrente wird gewährt, wenn die Rentenbewerber invalide sind. Der Begriff „Invalidität" ist dehnbar. Auch der beste Gesetzeskünstler wird es nicht zu wege bringen, ihn so einwandfrei zu umschreiben, daß er nicht auch unsozial ausgelegt werden kann An erster Stelle entscheidet über einen Rentenantrag die Invalidenversicherungsanstalt und die Angestelltenversicherung selbst. Es ist also nicht gleichgültig, welcher Geist in den Trägern der Invaliden- und Angestelltenversicherung herrscht.

Die Treue steht zuerst — zuletzt im Himmel und auf Erden;

Arbeiterschaft und Verbrauchswirtschaft

Das arbeitende Volk schafft mit seiner Hände Fleiß unschätzbare Werte für die Volkswirtschaft. Es ist mit Erfindern und Geldgebern zugleich Bahnbrecher für die Entwicklung der Wirtschaft. Dieser hohen Mission ist es sich nur teilweise bewußt. Wir wissen, daß wir ein unentbehrlicher Faktor im Wirtschaftsleben sind, messen aber unsere Kraft nur einseitig. Wir kämpfen um bessere Erträge unserer Arbeitskraft, nicht aber gleich stark um Einfluß auf die Produktion selbst.

Deutscher Geist und deutsche Kraft haben gerade in den letzten Jahrzehnten ihre Unbesiegbarkeit, ihren starken Lebenswillen, ihren fortschrittlichen Geist immer wieder bewiesen. Unermüdlich plante vor allem die Welt der Technik, ließ grandiose Pläne austreifen und zu kaum glaublichen Tatsachen werden. Nicht nur den Erfindern, die es ersonnen, nicht nur den Geldgebern, die manches finanziell möglich machen, gebührt Achtung — auch der einfachen Arbeitshand. Alle Schichten sollten sich darin eins fühlen, sollten als Volk wenigstens darin einig stehen. Man mag diese Aeußerung als unnötige Erwägung ansehen, uns entgegnen, daß die Praxis immer wieder krasseste Gegensätze zeuge. Aber trotz aller Vorwürfe gegen die Theorie — es müßte möglich sein, die rechte Form zu finden, die das Ideal gemeinsamer Arbeit umschließt. Es gibt auch solche Gebilde — wenn sie auch noch im Verhältnis klein erscheinen. Ungeachtet aller Hindernisse, sollten wir dem Ideal zustreben, sollten alle Kraft und starken Willen daransetzen, äußere und innere Struktur der Volkswirtschaft in gesundere Formen zu bringen, als sie heute sind.

Nehmen wir nur einen Teil heraus: den Verbrauch. Wir alle, Männer wie Frauen, verheiratet oder unverheiratet, sind daran interessiert, weil er uns alle gleich trifft.

Jahrelang hat das ganze Volk sich sehr wenig um die Verbrauchswirtschaft gekümmert. In einem Artikel „Verbraucherpflichten" (Zeitschrift „Die Frau und ihr Haus", Nr. 9) wird dargelegt, wie vor etwa zehn Jahren noch der Verbrauch selbst in der Volkswirtschaftslehre wie eine „abstrakte, unbekannte Größe im Hintergrund" gestanden habe. Eine solche Einstufung sei erklärlich gewesen „in einer Zeit ungeheurer Produktionssteigerung und zunehmenden Volksreichtums. Zwar hätten sozialpolitische Erwägungen immer wieder auf Verbraucherprobleme hingeführt; aber erst der Krieg und die Nachkriegszeit (Massenverbrauch, Verknappung der Ware, verminderte Kaufkraft) habe den Verbrauch in den Vordergrund des Interesses gerückt."

Im allgemeinen kann man diesen Ausführungen zustimmen — es wäre aber wohl festzustellen, daß die Arbeiterschaft sich doch schon in Vorkriegszeiten mit Verbraucherfragen beschäftigt hat. Beweis: Gründung der Konsumgenossenschaften. Die Konsumgenossenschaften haben in den Jahren ihres Bestehens bewiesen, daß die organisierte Verbraucherschaft im Wirtschaftsleben etwas bedeutet, daß mit ihrem Einfluß auf die Gestaltung der Verbrauchswirtschaft gerechnet werden muß. Die Konsumgenossenschafts-Bewegung hat nicht nur eine Verbrauchsökonomie erstrebt, darüber hinaus hat sie — und will es noch in stärkerem Maße — sich sehr intensiv mit produktionstechnischen Fragen befaßt. Das kann sie aber nur, wenn die Verbraucherschaft geschlossen hinter ihr steht und unter ihrer Führung sich eingehend mit diesen Fragen auseinandersetzt. Das ist vor allem auch Sache der Frau. Aber wie in der Gewerkschaftsbewegung so auch hier: Gemeinsamkeit in der Arbeit. Der Mann kann die wirtschaftlichen Zusammenhänge besser verstehen und der Frau klar machen; die Frau, von ihrer Hauswirtschaft aus sehend, die Dinge praktisch ergänzen.

Nehmen wir nur etwas aus dem großen Komplex des Aufgabengebietes: Die Vereinfachung der Verbraucherwirtschaft durch Normierung. Normierung bedeutet Vereinheitlichung von Gegenständen des täglichen Bedarfs und daher die Möglichkeit der Verbilligung. Würde es nicht genügen, wenn wir einen Artikel, etwa in 2 oder 3 Sorten, statt in 15 Sorten hätten? Wenn wir weniger Formen aber in praktischer Art und hochwertiger Qualität benutzen würden? Wir denken da vor allen Dingen an Gebrauchsgegenstände:

Ein Beispiel aus der Bauwirtschaft: Wir hörten kürzlich, daß der Versuch gemacht wurde, Fenster und Türen auf bestimmte Grundmaße festzulegen. Trotzdem sei eine Kombination von 180 verschiedenen Fenstern möglich, die aber eine Verbilligung von 35% bedeuten.

Sehr notwendig wäre eine Normierung im Haushalte. Gerade hier gibt es hundertfach Gelegenheit, verteuernde Produktions- und Handelsunkosten als Folge einer überflüssigen Mannigfaltigkeit festzustellen. Wozu braucht jede Firma eigene Deckelgrößen bei ihren Einkochgläsern. Nach den Vorschlägen des deutschen Normungsausschusses gibt es nur noch zwei Deckelgrößen für die gesamte Produktion. Wir brauchen keiner Uniformierung zuzustreben. Normierung braucht nicht zu bedeuten, daß jeder Haushalt innen und außen gleich aussieht. Es gibt noch reichlich Gelegenheit, die Individualität des einzelnen zu berücksichtigen. Und selbst, wenn wir sie zum Teil aufgeben müßten, im Interesse einer Verbilligung müßte jedes Mittel dem Einzelhaushalt und der Volkswirtschaft insgesamt recht sein. Es ist z. B. noch nicht allen die Bedeutung des Qualitätsgedankens klar. Wie oft sollen gerade die Hausfrauen auf kitschige Waren, die zwar billig aussehen, es im Verbrauch aber nicht sind, herein. Das Zugabenwesen würde z. B. nicht so auswachsen, wenn die Käufer sich darüber klar wären. Die Konsumgenossenschaftsbewegung vertritt den Qualitätsgedanken und lehnt die Zugabe ab, weil sie im Interesse des Verbrauchers arbeitet. Darum müßten wir Verbraucher die Bestrebungen der Konsumgenossenschaften mit ganzer Kraft stützen. Vor allem wir Frauen, für deren Hauswirtschaft das Meiste produziert wird.

„Befreien wollen wir die Frauen von der Masse der Gegenstände, um den Menschen besser dienen zu können" sagt Frau Dr. Lüders in einem Vortrag, den sie im Normungsausschuß hielt. Zeit, Kraft und Geld soll und kann bei richtiger Einstellung, vor allem der Hausfrauen, gespart werden. Von der Produktion und dem Privathandel können wir eine Aenderung nicht ohne weiteres erwarten. Wir Verbraucher selbst müssen uns den Weg schaffen. Das können wir nur durch eine starke organisierte Verbraucherbewegung: praktisch durch Anschluß an die Konsumgenossenschaften. Mit dem Anschluß wächst der Bewegung auch die Kraft, sich immer mehr für die Belange der Verbraucher einzusetzen.

Christel Hölzgens.

Ein Zwiegespräch

Der Unorganisierte:

„Zu dumm! Wir sind doch kein Herdenvieh,
Wir lassen uns nicht verkaufen —
Es bilden Persönlichkeit und Genie
Sich abseits vom großen Haufen.

Wir geben keinem — wir sind zu stolz —
Vertretung in unsern Geschäften,
Kerle wie wir, aus kernigem Holz,
Vertrauen den eigenen Kräften.

Ihr andern, die ihr euch organisiert,
Füttert Führer von „euren Gnaden",
Und werdet dafür an der Nase geführt,
Belogen, verkauft und verraten."

Der Organisierte:

„Nun schöpf' erst mal Atem, du Mustersohn!
Du verstehst das Verdreh'n, will mir deuchten,
Genie und Persönlichkeit??? Stille davon!
Die will ich mal näher beleuchten:

Ich pflüg' meinen Acker. Das Korn säe ich dann,
Und wenn mir's der Himmel läßt reifen,
Dann kommst du geschlichen, du „Selbstistdermann",
Mir frech nach den Garben zu greifen.

Erkennst in dem Spiegel dein Bild noch nicht?
Was bleibt da noch viel zu beweisen?
Gemeinhin wird in der Welt solch ein Wicht
Schmarotzer und Spitzbub' geheißen."

Theißinger in „Deutsche Gewerkschaft".

Das gesamte Vertragswesen in der Woll- und Haarhut-Industrie wieder hergestellt

Für die Woll- und Haarhutindustrie ist nach erfolgloser freier Verhandlung am 13. Oktober im Reichsarbeitsministerium ein neuer Reichslohntarif vereinbart worden. Es erscheint zweckmäßig, mit dem Bericht hierüber noch einige Darlegungen zum Manteltarifvertrag zu machen, auf die wir in Nummer 19 der „Bekleidungsgewerkschaft" schon hinwiesen.

In der Woll- und Haarhutindustrie hat die Regelung der Lohnsätze ihre Grundlage in den Bestimmungen des Manteltarifvertrages, während die eigentliche Lohnhöhe im speziellen Reichslohntarif vereinbart ist. Deshalb spielt schon bei der Beratung des Manteltarifes die Lohnregelung eine besondere Rolle. Einmal ist es das Akkordsoll, das auch in den letzten Jahren alle Verhandlungen wesentlich beeinflußte. Da die Akkord-Stücklöhne in den Betrieben vereinbart werden, haben die Tarifparteien vertraglich nur die Grundlage dieser betrieblichen Regelung zu vereinbaren. Sie regeln nur das Akkordsoll, d. h. jene Mindestgrenze, die der Akkordarbeiter verdienen muß. Um die Höhe dieses Akkordsolls ist vor Jahren lange gestritten worden. Bei der Beratung des letzten Reichsmantel-

Das Herz der Frau

Es ist wie eine reife Rosenblüte,
Die sich im Sonnenwinde neigt,
Ein Born, aus dem die Menschengüte
Empor zu dem Gestirne steigt.

Ein Sonnenquell, der mit Gefunkel
In goldenen Bächen sich ergießt,
Ein Tempel, der im heil'gen Dunkel
Des Volkes Wurzel fromm umschließt.

Die hohe Wacht an allen Toren,
Die stille Hand an jedem Bau,
Und hat die Welt den Weg verloren:
Ich rufe dich, du Herz der Frau.

Invalidenversicherung und Arbeiterin

Wenn am Zahltage der Lohn in Empfang genommen wird, dann steigt wohl bei mancher Kollegin der Ärger über die hohen Beiträge zur Sozialversicherung auf. Den Beitrag zur Krankenkasse läßt man zur Not noch gelten; denn jede Kollegin weiß, daß es besser ist, sich in gesunden Tagen etwas einschränken zu müssen als im Krankheitsfalle ohne Unterstützung zu sein. Auch die Notwendigkeit des Abzuges für die Arbeitslosenversicherung leuchtet noch ein. Bei den unsicheren Verhältnissen im Bekleidungsgewerbe hat jede Arbeiterin damit zu rechnen, daß sie einmal Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nehmen muß. Aber die Beiträge zur Invalidenversicherung! „Sind die nicht überflüssig?" So fragt sich manche junge Kollegin in der Blüte der Jahre. Die denkt in ihrem Sinn: „Ich heirate ja doch einmal, und dann sorgt der Mann für mich. Sollte ich Witwe werden, dann erhalte ich ja Rente von des Mannes Versicherung, falls ich invalid bin." So oder so ähnlich denken viele Kolleginnen. Überhaupt wer mag in jungen Jahren an Alter und Invalidität denken? Das erscheint so fernliegend. Der Optimismus der Jugend rechnet gar nicht damit, daß einmal die Kräfte für dauernd versagen könnten.

Aber dafür sind wir ja Gewerkschaftlerinnen geworden, daß wir nicht mehr gedankenlos in den Tag hineinleben, sondern vorsorglich denken, auch an das Morgen und Übermorgen. „Der kluge Mann baut vor", und wir fügen hinzu: ebenso die kluge Frau. Klug sein ist doch eine Eigenschaft, die sich jede gerne zulegen möchte. — Nun höre ich dich fragen: „Was habe ich denn für Vorteile von der Invalidenversicherung?" Es sind sehr viele. Ich will einige davon aufzählen.

Jede Kollegin, die wenigstens 200 Beiträge geklebt hat, also fortlaufend vier Jahre, bekommt im Fall der Invalidität Rente, die sich folgendermaßen errechnet: 240 Mark jährlich Reichszuschuß und Grundbeitrag, für alle Rentenempfänger gleich, und außerdem von allen seit dem 1. Januar 1924 geklebten Marken 20 Prozent als Steigerungssatz der jährlichen Rente. Beispiel: Eine Kollegin bekommt wöchentlich eine Marke von 1,40 Mark geklebt, wovon sie die Hälfte vom Lohn abgezogen bekommt, so hat sie in 10 Jahren 520 mal 1,40 Mark geklebt, also 728 Mark. Ihre Invalidenrente beträgt in diesem Falle: 240 Mark und 20 Prozent von 728 Mark gleich 145,56 Mark, zusammen 385,60 Mark. Mit jeder weiter geklebten Marke erhöht sich die Rente. Auch die Marken, die vor 1921 geklebt wurden, erbringen nach der letzten Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz auch noch ganz erhebliche Rentensteigerungen. Spätestens mit 65 Jahren wird diese Rente ausbezahlt, im Falle der Invalidität schon vorher.

Aber wichtiger erscheint wohl den jungen Kolleginnen das Heilverfahren, das die Invalidenversicherung anwendet, um ihre Mitglieder vor Invalidität zu schützen. So haben schon viele lungenkranke Mädchen in den Heilanstalten der Versicherung ihre Gesundheit wiedergefunden. Wer könnte aus eigener Tasche monatelang eine Kur in einer Lungenheilstätte bezahlen? Schon die Sorge, daß der Tag soviel kostet, würde viele gar nicht zur Ruhe und Gesundung kommen lassen. Und wer kann mit Bestimmtheit sagen, daß ihn nicht einmal solch eine langwierige Krankheit befällt? Und wenn nicht in den Mädchenjahren, so kann doch schweres Siechtum oder Invalidität in der Ehe kommen, wo die Gesundheit der Frau so oft auf dem Spiele steht durch Wochenbetten und Frauenkrankheiten! Darum sei es hier allen Kolleginnen dringend empfohlen, auch nach ihrer Berufstätigkeit, nach Aufgabe des Berufslebens die Versicherung aufrechtzuerhalten. Das für die Marken verausgabte Geld trägt Zinsen, besser als jede Sparkasse. Man kann schon mit 20 Marken zu 60 Pfennig, in zwei Jahren geklebt, die erworbenen Ansprüche aufrechterhalten. Es ist dabei darauf zu achten, daß spätestens alle zwei Jahre die Karte umgetauscht wird, auch dann, wenn sie nicht voll ist. Wer allerdings auf Heilverfahren oder Zuschuß zum Lohnersatz Aussicht behalten will, muß wenigstens 40 Marken in den letzten 5 Jahren im Durchschnitt geklebt haben. Je höher die Marken, desto mehr Aussicht auf Heilverfahren und Lohnersatz und desto höher die Rente!

Doch wir haben als Gewerkschaftler noch eine Reihe von Forderungen an die Gesetzgebung in bezug auf die Invalidenversicherung. Wir wollen, daß die Renten noch erhöht werden, daß die Altersgrenze von 65 Jahren noch erheblich herabgesetzt wird, und daß die Invalidität schon bei 50 Prozent Erwerbsunfähigkeit und nicht erst bei 66⅔ Erwerbsunfähigkeit anerkannt wird. Ferner verlangen wir, daß jede Witwe eines versicherten Arbeitnehmers sofort nach dem Tode des Mannes die Witwenrente beziehen kann und nicht erst, wenn sie selbst invalide wird. — Je stärker die Gewerkschaften, desto eher wird all dies erreicht. Jede, die unseren Reihen angehört, ist eine Kämpferin für die Hebung der Lage des Arbeiterstandes und die Besserstellung auch in der Invalidenversicherung.

Praktiken der Innungsmeister

Wir waren in letzter Zeit leider wiederholt gezwungen, uns mit den Praktiken der Innungsmeister zu beschäftigen. Es muß festgestellt werden, daß manche Innungsmeister alles versuchen, die Tarifverträge zu umgehen bzw. Löhne zu zahlen, die wesentlich unter den Tariflöhnen liegen. Kürzlich wurde uns wieder ein derartiger Fall aus Breslau gemeldet. Hier handelt es sich um ein organisiertes Vorgehen der Damenschneiderinnen-Innung. Von der Obermeisterin, Fräulein Ida Hein, sind sogenannte „Tariflöhne" herausgegeben worden, nach denen die bei den Innungsmeistern beschäftigten Hilfskräfte entlohnt werden sollen. Diese Löhne sind einseitig von der Innung diktiert und entsprechen in keiner Weise den Löhnen, wie sie der letzte Schiedsspruch vorsieht.

Eine maßgebende Breslauer Firma in der Gartenstraße, die bislang dem „Abav" angeschlossen war und auch heute noch sehr gute Kundschaft hat, zahlt z. B. einer Zuarbeiterin nach dreijähriger Lehrzeit im zweiten Jahre nach der Lehre einen Stundenlohn von 30 Pfennig. Eine andere Zuarbeiterin im selben Betriebe mit gleichfalls dreijähriger Lehrzeit erhält ein Jahr nach der Lehre 27 Pfennig. Nachdem die Kolleginnen erklärten, daß ihnen dies zu wenig sei, ließ die Firma erklären, sie bedaure, nicht mehr zahlen zu können, aber das seien außerdem Tariflöhne der Innung. Dies die eine Firma. Bei einer Anzahl anderer Firmen sieht es noch trostloser aus.

Andererseits sind aber die Innungsmeisterinnen sehr „besorgt" um die Lehrmädchen. Denen wird zur Pflicht gemacht, es sofort zu melden, wenn sie etwa in eine Organisation eintreten würden. Das hätten sie auch nicht nötig, denn die Innung hätte eine Jugendgruppe gegründet. Die Innung verpflichtet die jungen Mädchen zum Eintritt in diese Gruppe. So die Schneiderinnen-Innung.

Die Meister der Bäcker-Innung sind noch etwas dreister. Sie geben ihren Lehrlingen sogar Kontrollkarten. Diese müssen am Sonntag beim Besuch der Jugendgruppe zum Stempeln gegeben und am Montag dem Meister vorgezeigt werden.

Es bedarf für unsere Kolleginnen keines besonderen Hinweises, daß man diesem Unfug steuern muß, wie und wo man kann, und die Lehrlinge beiderlei Geschlechts unserem Verbande, also einem Arbeitnehmerverbande, zuführt; denn aus oben angeführten Beispielen ist zu ersehen, wie „wohlmeinend" die Meisterinnen nach der Lehrzeit den Hilfskräften gegenüber sind.

Den älteren Kolleginnen aber muß immer wieder vor Augen geführt werden, wie unrecht es von ihnen ist, sich von der Organisation fernzuhalten, weil sie bei einer Innungsmeisterin arbeiten.

Wer ganz die Seele darin gesetzt, dem soll die Krone werden.

vertrages im Jahre 1925 konnten sich die Parteien noch nicht über das Akkordsoll einigen. Sie legten deshalb lediglich fest, daß das Akkordsoll jeweils im Lohntarif vereinbart werden solle. In der darauf folgenden Lohnverhandlung wurden 25 Proz. über den Zeitlohn als Akkordsoll vereinbart. Im neuen Manteltarif ist der Wortlaut des alten Lohntarifes übernommen. § 3 Ziffer 2 lautet:

„Die Akkordlöhne sind so zu bemessen, daß ein Akkordarbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit einen Verdienst erreicht, der 25 Proz. höher ist als der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn."

Die Festlegung des Akkordsolls erfolgt nach Ziffer 3 des § 3 unter „Zugrundelegung der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit" eines Akkordarbeiters „unter Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft". Der Begriff „Arbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit" ist nach den durch die Lohnbücher ausgewiesenen Verdiensten festzulegen, wobei nicht nur die letzten Wochen, sondern längere Zeiträume zu bewerten sind.

Damit ist die Akkordgrundlage im Manteltarif festverankert.

Ein Hauptstreitpunkt bildete beim neuen Mantelvertragsabschluß die Arbeitszeitregelung. Dafür bestand bisher ein besonderes Arbeitszeitabkommen, das auch von den Arbeitgebern weiter gewünscht wurde. Die Arbeitszeitregelung ist dann aber im Manteltarif erfolgt. Die normale Arbeitszeit beträgt 48 Stunden die Woche. Ueberstunden, die der Arbeitgeber bis zur 51. Arbeitsstunde anordnen kann, werden mit 25 Proz. Zuschlag zum Tariflohn bezahlt, und zwar bei Zeitlohn auf die tariflichen Stundenlöhne und bei Akkord auf das Akkordsoll (tariflicher Stundenlohn 70 Pf. plus 25 Proz. ist 87,5 Pf. für Zeitlöhner, plus 25 Proz. ist 109,35 Pf. für Akkordlöhner). Ueberstunden über die 51. Wochenarbeitsstunde können nur mit Zustimmung des Betriebsrates angeordnet werden. Verweigert dieser die Zustimmung, dann kann sie evtl. durch Zustimmung der tariflichen Schlichtungsinstanzen ersetzt werden. Da diese Bestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung sind, bringen wir sie im Wortlaut. Es heißt in § 10 Abs. 2:

„. . . Zu weiteren Ueberstunden bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung. Wird die Zustimmung von dieser verweigert, so kann die erste Schiedsinstanz (§ 16) innerhalb drei Tagen von einer Seite angerufen werden. Unterbleibt die Anrufung innerhalb dieser Frist, so tritt die Anordnung des Arbeitgebers in Kraft, und zwar im Höchstfalle für 20 Ueberstunden. Kommt die erste Schiedsinstanz zu keiner Entscheidung, so kann der Arbeitgeber die zweite Schiedsinstanz anrufen, die endgültig entscheidet."

Beachtenswert ist bei dieser Regelung folgendes: Die Anrufungspflicht obliegt in erster Instanz praktisch dem Betriebsrat (theoretisch kann es auch der Arbeitgeber), wenn er verhindern will, daß der Arbeitgeber weitere Ueberstunden einseitig anordnen kann. Verweigert er also die Zustimmung zu weiteren Ueberstunden, versäumt aber, die Schiedsinstanz anzurufen, dann kann der Arbeitgeber anordnen, allerdings nur 20 Ueberstunden. Es ist nun zwischen dem Deutschen Hutarbeiterverband und dem Arbeitgeberverband darüber Meinungsverschiedenheit entstanden, ob eine solche Anordnung nur einmal erfolgen kann oder ob der Arbeitgeber nach Ablauf der 20 Stunden noch einmal den Antrag im gleichen Jahr stellen kann. Nach dem Wortlaut des Tarifes kann er das. Das ist allerdings leichter theoretisch als praktisch. Wenn der Betriebsrat die Ueberstunden verweigert, dann hat er zunächst sicher einen wichtigen Grund dazu, und dann ist das weitere Verfahren doch derartig, daß es der Arbeitgeber nicht ohne weiteres beliebig in Anspruch nehmen kann. Es kommt doch auf stichhaltige Gründe an, die einmal den Betriebsrat zur Verweigerung dienen und die der Arbeitgeber diesem und der Schlichtungsinstanz andererseits beweisen müßte, wenn er seine Forderung erfüllt haben will. Wir möchten doch empfehlen, von diesem Weg nur im Ausnahmefall Gebrauch zu machen. Der vernünftigste, gerechteste und sozialste Weg ist immer der einer Verständigung. Allerdings darf der Arbeitgeber nicht so vorgehen, wie es einer die letzten Wochen machte, der einfach Samstagsnachmittags entgegen den klaren tariflichen Bestimmungen einseitig Ueberstunden verlangte und auf Einspruch entgegnete: „Das bestimmt doch nicht der Betriebsrat, das bestimme ich!" So kann kein günstiges Verhältnis zwischen Firma und Belegschaft bestehen. Am Samstag sind Ueberstunden unzulässig.

In der Urlaubsfrage sind statt bisher 5 Tage zu 8 Stunden jetzt 6 Tage zu 8 Stunden vereinbart. Durch Einfügen eines Stichtages für die Bemessung der Beschäftigungsdauer ist größere Klarheit gebracht. Außerdem ist festgelegt, daß auch diejenigen Beschäftigten, die freiwillig nach dem 1. April (dem Stichtag) ausscheiden, dann ihren Urlaub abgegolten erhalten, wenn sie wenigstens 6 Monate ununterbrochen im Betriebe waren.

Das sind neben einigen anderen (Erweiterung der Facharbeitergruppen, Regelung des Betriebsausfalls) die wichtigsten materiellen Verbesserungen im neuen Manteltarif.

Wie beim Manteltarif ist auch um das neue Lohnabkommen schwer gekämpft worden. Zunächst um die Höhe des Zeitlohnes. Die Gewerkschaften hatten in Rücksicht auf den niedrigen Zeitlohn (Berlin 74,5, Provinz 65 Pf.) eine an sich hoch erscheinende Forderung von 20 Proz. (d. h. 90 Pf. für Berlin) gestellt. Für Berlin war das eigentlich noch zu niedrig, aber es muß natürlich auf die Gesamtheit Rücksicht genommen werden. Diese Forderung fand den schärfsten Widerstand der Arbeitgeber. Sie boten in freier Verhandlung zuletzt 8 Proz. Ferner wollten sie auch diesmal die über das Akkordsoll liegenden Arbeiter überhaupt nicht bedenken. Schließlich boten sie 3 Proz. Und endlich verlangten die Arbeitgeber eine Laufzeit von einem Jahre. Da uns das nicht annehmbar erschien, wurde das Reichsarbeitsministerium angerufen. Hier zogen am 13. Oktober die Arbeitgeber auch das bereits Gebotene zunächst wieder zurück. Erst nach langer Verhandlung gelang es, ihr letztes Angebot in der Lohnhöhe zu verbessern. Einige Nebenforderungen, wie Sonderzulagen für Nachtschichtarbeiter, Gleichstellung der Filzerinnenlöhne mit den Männerlöhnen dieser Station, konnte nicht erreicht werden. Auch die Laufzeit des neuen Abkommens konnte nicht kürzer erstritten werden. Schließlich kam dann die nachstehende Vereinbarung zustande:

Vereinbarung.

1. Der Reichslohntarifvertrag vom 28. Dezember 1926 wird mit nachstehenden Aenderungen wieder in Kraft gesetzt:

a) Potsdam wird mit Homburg v. d. H. und Friedrichsdorf gleichgestellt.

b) Vom Beginn der am Freitag, den 7. Oktober 1927, zur Auszahlung kommenden Lohnwoche bis zum Ende der am Freitag, den 30. März 1928 zur Auszahlung kommenden Lohnwoche beträgt der Ecklohn für den

I. Lohnbezirk 81, für den II. Lohnbezirk 70 Pf.
Von da ab bis zum 30. September 1928 für den
I. Lohnbezirk 84, für den II. Lohnbezirk 72 Pf.

Potsdam, Homburg und Friedrichsdorf für den gleichen Zeitabschnitt 74 bzw. 76 Pfg.

c) Die übrigen Stundenlöhne erhöhen sich entsprechend. Bruchteile werden auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

2. Die Akkordsätze sind für die Dauer des Vertrages um 3 Proz. zu erhöhen. (Das gilt für jene, die nicht durch die Erhöhung des Akkordsolls getroffen werden bzw. dabei nicht diese Erhöhung erreichen.)

3. Das vorstehende Abkommen kann mit einmonatiger Frist, erstmalig zum 30. September 1928, gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung nicht, so läuft das Abkommen mit einmonatiger Frist weiter.

Rede und Gegenrede

Unorganisierter: Ich gehe nicht in den Verband. Er nützt mir nichts. Jeden Winter und auch jeden Sommer bin ich wochenlang arbeitslos. Wenn der Verband mir ununterbrochene Beschäftigung versorgen könnte, ließe sich darüber reden.

Gewerkschaftler: Für dauernde Beschäftigung bei deinem Arbeitgeber kann der Verband freilich auch nicht garantieren. Du verlangst da etwas, was außerhalb des Machtbereichs der Organisation liegt. Trotzdem ist die Arbeit des Verbandes auch in der von dir in den Vordergrund gestellten Frage nicht ohne Belang. Du weißt doch sicher auch, daß wir bei Lohnverhandlungen stets darauf verweisen, daß das Bekleidungsgewerbe Saisongewerbe ist und deshalb für dasselbe ein höherer Lohn notwendig ist als in manchen anderen Gewerben. Wenn wir unsere Forderungen nicht immer durchsetzen können, so liegt dies eben daran, weil noch so viele Kollegen und Kolleginnen abseits stehen. Bei vollständig geschlossener Front wären wir bedeutend weiter. — Auch der stetige Kampf um eine kürzere Arbeitszeit bei entsprechend höheren Stundenlöhnen liegt auf der Linie, dem Gewerbe den Saisoncharakter mehr und mehr zu nehmen. Wir wollen nicht, daß in einigen Monaten des Jahres übermäßig lange gearbeitet wird und in anderen Monaten nichts zu tun ist. — Denke fernerhin an unsere Forderungen in bezug auf Einschränkung der Lehrlingszahlen! Alles Dinge, an denen du größtes Interesse haben solltest. Solche Forderungen sind restlos aber nur dann durchzusetzen, wenn alle im Gewerbe Beschäftigten durch ihre Mitgliedschaft in der Organisation ihnen den nötigen Nachdruck verleihen. Soll dir also geholfen werden, so darfst du nicht müßig zusehen, wie andere sich abmühen, ohne selbst Hand anzulegen. Ohne Gewerkschaft kannst du lange auf Besserung warten. Darum gib deinen Standpunkt auf und werde Mitglied!

Eben gerade darum, weil die Innungen, welcher Art sie auch sein mögen, keine Befugnis haben, einseitig Löhne zu diktieren, müssen die Kolleginnen und Kollegen sich in unserer Organisation zusammenschließen, damit wir kraft unserer Stärke in der Lage sind, die Innung zur Anerkennung der bestehenden Tarife zu zwingen.

Eine unerhörte und unverschämte Zumutung

Was man Arbeiterinnen noch alles zu bieten wagt, zeigt folgender Vorfall, der sich vor einiger Zeit bei einer größeren Breslauer Firma zugetragen hat.

Es war am Letzten des Monats. Das kaufmännische Personal hatte Gehaltszahlung. Gleichzeitig war Lohntag für die Schneiderinnen. Ein Lehrmädchen aus der Verkaufsabteilung hatte angeblich den bereits erhaltenen Lohn in ihrer Handtasche im gemeinsam benutzten Garderoberaum aufbewahrt. Sie wurde vom Personal einholen geschickt, wobei sie ihre Handtasche mitnahm. Nach erledigtem Einkauf kommt sie in den Laden gestürzt und behauptet, daß ihr 10 Mark fehlen. Dieselben müßten ihr gestohlen sein. Sie würde den Schein sofort wiedererkennen.

Daraufhin begibt sich der Geschäftsführer in den Arbeitsraum der Schneiderinnen und schreit die Arbeiterinnen an, sie sollten sich sofort in den Garderoberaum begeben und sich entkleiden. Sie würden des fehlenden Zehnmarkscheines wegen untersucht werden. Die Kolleginnen leisteten leider diesem unerhörten und bodenlos unverschämten Ansinnen des Geschäftsführers Folge und wurden von einer Verkäuferin einer Leibesvisitation unterzogen. Das kaufmännische Personal blieb unbehelligt.

Die sonst so rührigen Betriebsratsmitglieder sind durch das barsche Vorgehen des Geschäftsführers überrumpelt worden. Sie wagten im ersten Moment kein Wort des Widerspruchs. Nachher erst kamen sie auf den Gedanken, daß sie sich eine solche Behandlung nicht hätten gefallen lassen sollen.

Wir sehen uns auf Grund dieses Vorkommnisses veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß sich unsere Kolleginnen eine solche sklavische Behandlung nicht gefallen lassen dürfen. Ihre Würde als Mensch und Arbeiterin muß ihnen mehr zum Bewußtsein kommen. Derartige oder ähnliche Zumutungen müssen sie mit Entrüstung zurückweisen. Es ist dies ihr gutes Recht. Das Vorgehen des Geschäftsführers und der Verkäuferin, die die Visitation ausführte, verdient schärfsten Tadel. Wir erblicken darin eine tätliche Beleidigung der Arbeiterinnen. Vielleicht wäre es gut, wenn ein Strafrichter sich der Sache annähme und dem Geschäftsführer insbesondere einmal klarmachte, wie man Menschen behandeln soll.

Unseren Mitgliedern raten wir, sich in ähnlichen Fällen sofort — nicht erst nach Wochen, wie in diesem Falle — an die Organisation zu wenden, damit wir Gelegenheit finden, einmal als abschreckendes Beispiel ein Exempel zu statuieren.

Lohnbücher, Lohnzettel, Lohntüten

Wir wissen aus Erfahrung, daß die Arbeitnehmer im allgemeinen wenig Wert auf die richtige Führung von Lohnbüchern, Aufbewahrung von Lohnzetteln oder Lohntüten legen. Und doch sind diese Dinge für jeden Arbeitnehmer außerordentlich wichtig. In früherem Artikel haben wir uns eingehend mit den rechtlichen Bestimmungen über Lohnbuchführung, Lohnzetteln usw. beschäftigt. Wir wollen heute einige praktische Hinweise dafür geben, wie wichtig die Führung und Aufbewahrung von Lohnbüchern oder Lohnzetteln sind.

Daß man auf diese Dinge noch besonders hinweisen muß, ist eigentlich ein beschämendes Zeichen für die Arbeitnehmerschaft. Wir können feststellen, daß sehr viele Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern keine Lohnbücher fordern, obschon dies noch besonders in den Tarifverträgen vereinbart ist. So kommt es denn, daß manche Arbeitnehmer nicht einmal nachrechnen können, wie sich der Lohn, der zur Auszahlung gelangt, zusammensetzt. Viel weniger noch wissen solche Arbeitnehmer, welche Beträge ihnen als Beiträge zu der Sozialversicherung vom Lohn gekürzt sind. Meistens verbucht der Arbeitgeber diese Beträge zusammen, so daß nicht ersichtlich ist, welche Beiträge für die Krankenkasse, für Invalidenversicherung und für Arbeitslosenversicherung eingehalten wurden. Der Arbeitnehmer sieht nur den hohen Betrag für Sozialversicherungsbeiträge. Einzelheiten kennen viele nicht. Darum leben solche Arbeitnehmer in dem Glauben, bei evtl. Erkrankung auch ein entsprechend hohes Krankengeld zu bekommen. Stellt sich dann heraus, daß die Krankenversicherung in einer weit geringeren Stufe vollzogen ist als der Arbeiter glaubte, so ist die Enttäuschung groß.

Die Arbeitgeberschaft handelt bezüglich der Sozialversicherung auch nicht immer korrekt. Zum Beweise hierfür können wir verschiedene Tatsachen anführen. Nur auf eine sei hingewiesen. Nach der letzten Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung haben viele Arbeitgeber den Arbeitnehmern den Anteil für die höchste Klasse in Anrechnung gebracht, obschon diese Klasse erst ab 1. Januar 1928 in Kraft tritt und auch dann nur, wenn der Wochenverdienst 36 Mark übersteigt. Infolge dieser falschen Berechnung zahlten viele Arbeitnehmer wöchentlich 10 Pfennig Invalidenversicherungsbeitrag zuviel, weil sie sich selber nicht darüber klar waren, was sie zahlen mußten und was ihnen tatsächlich abgehalten wurde.

Zur Nachkontrolle der Steuerleistung ist das Lohnbuch, der Lohnzettel oder die Lohntüte ebenfalls von großer Bedeutung. Den Gewerkschaften ist es zu danken, daß heute eine Rückzahlung zuviel gezahlter Lohnsteuer möglich ist. Unsere Zeitung hat in ihrer Nr. 2/1927 eingehend darüber berichtet und praktische Hinweise in der Angelegenheit gegeben. Solche Artikel müssen beachtet werden, wenn unsere Mitglieder nicht aus Unkenntnis zu Schaden kommen wollen.

So wie jeder kaufmännische Betrieb, muß auch der Arbeiter eine ordnungsmäßige Buchführung haben. Notwendige Hilfsmittel hierzu sind die Lohnbücher. Sie geben bei evtl. Klagen aus dem Arbeitsverhältnis am besten Auskunft über den gezahlten Lohn, über evtl. Rückstände sowie über die Art der Lohnvereinbarung. Manche am Gericht abgewiesene Klage hätte gewonnen werden können, wenn ein richtig geführtes Lohnbuch vorhanden war.

Aus allen diesen Gründen unsere Mahnung: Fordert Lohnbücher und führt sie ordnungsgemäß!

Heimarbeiterzuschlag und Steuerabzug

In der letzten Zeit mußten wir die Feststellung machen, daß es noch Arbeitgeber gibt, die den Heimarbeiterzuschlag mit in den Stücklohn hineinrechnen und dann eine sogen. „Pauschale" zahlen. Abgesehen davon, daß diese Lohnberechnungsart nicht die richtige ist, da dabei nie die jeweiligen verschiedenen Extraarbeiten Berücksichtigung finden, so entsteht dadurch noch die Gefahr, daß zuviel Steuer bezahlt wird. Bekanntlich ist der Heimarbeiterzuschlag steuerfrei. Bei einer derartigen Berechnung bleibt dies in den meisten Fällen unberücksichtigt. Dies führt einmal, wie gesagt, zu einer höheren Berechnung der Steuer, andererseits ergeben sich daraus große Schwierigkeiten bei den Lohnsteuerrückerstattungsanträgen am Jahresende. Als Beispiel einen praktischen Fall aus Aschaffenburg:

Die Firma K. u. S. zahlten im vergangenen Jahr ebenfalls nach „Pauschale". Dieser Tage erhielt nun einer unserer Kollegen vom Finanzamt Aschaffenburg die Aufforderung, den Betrag von 18,55 Mark an zu wenig einbehaltener Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Nachprüfung ergab folgendes: Die Firma K. u. S. hatte den ausbezahlten Lohn als Nettolohn an das Finanzamt gemeldet. In Wirklichkeit handelt es sich aber um den Gesamtlohn. Das Finanzamt Aschaffenburg erkundigte sich bei der Firma über den Heimarbeiterzuschlag, worauf diese erklärte, sie habe keinen eigenen Heimarbeiterzuschlag, sondern nur Pauschale. Nun ist der betreffende Kollege darauf angewiesen, seine Ausgaben als erhöhte Werbungskosten zu reklamieren, damit er nicht gezwungen wird, zuviel Lohnsteuer zu zahlen.

Dieser Fall zeigt den Kollegen, wie wichtig es ist, darauf zu achten, daß die Lohnbücher genau geführt werden und bei der Lohnberechnung der Heimarbeiterzuschlag gesondert aufgeführt wird. Man lasse sich nie darauf ein, einen sogenannten Gesamtlohn zu verrechnen, sondern führe Grundlohn, Extraarbeiten und Heimarbeiterzuschlag im Lohnbuch gesondert auf. Das ist auch in Bezug auf die unbedingt notwendige Kontrolle der Löhne unerläßlich.

Warum denn nicht gleich so?

Der Konfektionsschneider Schw. hatte das Unglück, beim bügeln eines Saccos das linke Vorderteil nahe der äußeren Brusttasche leicht zu versengen. Der Inhaber der Firma, M. u. L. in St. (Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes), verlangte, daß der Arbeiter den Anzug für sich nehme und berechnete dafür RM. 75,— als Schadenersatz. Der Kollege ist grundsätzlich bereit, den Anzug abzunehmen, beanstandet jedoch die Höhe des verlangten Betrages. Bei weitherziger Kalkulation für Stoff, Zutaten und Anfertigung war derselbe mit RM. 50,— reichlich bezahlt. Man hat die Firma dem Arbeiter bei der Lohnzahlung den Arbeitslohn für das Sacco zwangsweise eingehalten, als Abschlagszahlung auf die RM. 75,—. Gegen dieses willkürliche Gebahren der Firma stellten wir Klage beim Arbeitsgericht.

Die Folge der Klagezustellung an die Firma war, daß selbige sofort dem Arbeiter seinen verdienten Lohn für das angesengte Sacco zahlte, und dabei erklärte, er brauche den Anzug nicht zu nehmen, da er schon anderweitig verkauft sei. Unsere Klage konnte daher zurückgezogen werden.

Daß die Konfektionäre nicht mit wenig Prozenten Verdienst kalkulieren, ist uns schon bekannt. Aber daß man noch 50 Prozent an einem Arbeiter herauspressen will, ist denn doch allerhand. Dazu ist der Firmeninhaber noch Führer der örtlichen Arbeitgeber. „Wenn das am grünen Holz geschieht, was . . . .“

Das Eingreifen des Verbandes hat den Kollegen aus der Willkür des Unternehmers entrissen. Mag das für die Unorganisierten eine Mahnung sein, sich rechtzeitig den Schutz des Verbandes zu sichern.

Internationale Organisationen

Christliche Gewerkschaftsinternationale.

Am 5. und 6. Oktober tagte in St. Gallen (Schweiz) der Vorstand der christlichen Gewerkschaftsinternationale unter dem Vorsitz von Nationalrat Joseph Scherrer. Vertreter der belgischen, deutschen, französischen, holländischen, österreichischen, schweizerischen und ungarischen christlichen Gewerkschaften wohnten der Sitzung bei. Der Vorstand nahm Berichte über die Tätigkeit der christlichen Gewerkschaftsvertreter in der Weltwirtschaftskonferenz und in der 10. Arbeitskonferenz entgegen. Der Vorstand beschloß, den 4. internationalen Kongreß der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1928 abzuhalten. Der leitende Ausschuß wurde mit der weiteren Vorbereitung des Kongresses beauftragt. Nach einem Meinungsaustausch über die Fragen der Nationalisierung und der Konzentration in der Wirtschaft wurde beschlossen, diese Probleme als Hauptberatungsgegenstände auf die Tagesordnung des Kongresses zu setzen. Der Vorstand hat eine Kommission für Arbeiterinnenfragen eingesetzt, welche aus Fräulein Baers (Belgien), Ammann (Deutschland) und Lafeuille (Frankreich) besteht. Dem Ausschuß sollen Sachverständige aus mehreren Ländern beigegeben werden. Der Vorstand hat den Leitenden Ausschuß beauftragt, eine besondere Kommission für Wanderungsfragen einzusetzen.

Internationaler Verband katholischer Arbeitervereine.

Am 6. Oktober d. J. tagte in Heerlen (Holland) der Ausschuß, der mit der Vorbereitung der endgültigen Gründung eines Internationalen Verbandes Katholischer Arbeitervereine beauftragt worden ist und dessen Gründung letztes Jahr in Antwerpen grundsätzlich beschlossen wurde.

Das Sekretariat dieses Ausschusses, welches bis jetzt von der belgischen Organisation besorgt wurde, ist nach Holland verlegt worden.

Die in den verschiedenen Ländern bereits vorhandenen allgemeinen katholischen Arbeitervereine sollen eingeladen werden, mitzuteilen, ob sie grundsätzlich einverstanden sind, an der Gründung mitzuwirken.

Es wurde beschlossen, im Jahre 1928 in der zweiten Woche vom Juli in Köln einen Kongreß abzuhalten, auf dem drei Referate gehalten und Satzungen nebst Programm des Verbandes festgesetzt werden sollen. Mit diesem Kongreß soll eine demonstrative Kundgebung verbunden werden.

Das Sekretariat des vorbereitenden Ausschusses befindet sich jetzt in Utrecht (Holland), Drift Nr. 8.

Gesetzgebung und Verwaltung

Umstellungen in der Sozialen Verwaltung.

Die Schaffung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung enthebt die Reichsarbeitsverwaltung ihrer bisher wichtigsten Aufgabe. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung geht in die neue Reichsanstalt auf. Die Reichsarbeitsverwaltung wird nur noch als „Restverwaltung“ vorläufig weiterbestehen. Schon jetzt werden entsprechend einer Verordnung vom 8. August d. J. die in der Verordnung über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten bezeichneten Aufgaben vom Reichsarbeitsministerium übernommen. Dieses führt auch das Tarifregister. Die dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung zu übersendenden Tarifverträge, Tarifkündigungen usw. müssen fortan dem Statistischen Reichsamt zugeleitet werden. Das Reichsarbeitsministerium übernimmt auch die Herausgabe des „Reichsarbeitsblattes“, sowie die bislang bei der Reichsarbeitsverwaltung liegenden Aufgaben betreffend den Betriebsschutz, die Gewerbehygiene, den Arbeitszeitschutz, die Arbeitsaufsicht und die Schwerbeschädigten.

Betriebsräte für Hausgewerbetreibende.

(Abänderung der Verordnung vom 21. April 1920.)

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 7. Juli 1927 (RGBl. I S. 174) folgende Verordnung erlassen:

Auf Grund des § 3 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 147) wird mit Zustimmung eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages verordnet:

Der 3. Absatz des § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 3 des Betriebsrätegesetzes vom 21. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 563) erhält folgende Fassung:

Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so bestellt diesen an seiner Statt der zuständige Fachausschuß und, soweit ein solcher nicht besteht, die von der obersten Landesbehörde für ihn bestimmte Stelle.

Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose.

Soweit nach den Bestimmungen des nunmehr in Kraft getretenen Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung zugelassen wird, gilt nach einer neuen Verordnung des Reichsarbeitsministers folgendes:

Es gelten für Angehörige der Lohnklassen 6 und 7 die Sätze der Lohnklasse 6, der Lohnklassen 8 und 9 die Sätze der Lohnklasse 7, der Lohnklassen 10 und 11 die Sätze der Lohnklasse 8. Diese Sätze sind Höchstsätze.

Die Höchstdauer der Krisenunterstützung beträgt 26 Wochen.

Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann die Krisenunterstützung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Arbeitslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraumes durch eigene Bemühungen eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zöge.

Die Krisenunterstützung darf zusammen mit den Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen in den Klassen 1 und 2 80 v. H., in der Klasse 3 75 v. H., in der Klasse 4 72 v. H. in den Klassen 5 und 6 65 v. H., in der Klasse 7 62,5 v. H. und in der Klasse 8 60 v. H. des Einheitslohnes nicht übersteigen, der für die Bemessung der Unterstützung nach Artikel 2 Abs. 1 maßgebend ist.

Angehörige des Arbeitslosen im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Eltern, Voreltern, Abkömmlinge, alle, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben.

Diese Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an in Kraft.

Ernste Lage im M.Gladbacher Konfektionsbezirk

Der Tarifvertrag für den M. Gladbacher Konfektionsbezirk ist von den Gehilfenverbänden gekündigt worden. Zweimalige Verhandlungen, die mit dem Arbeitgeberverband geführt wurden, führten zu keinem Ergebnis, da der Arbeitgeberverband überhaupt kein Angebot machte. Er verlangte, daß zunächst die Forderungen der Verbände ermäßigt werden sollten. Als das verweigert wurde, wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Zwei sehr stark besuchte, zu gleicher Stunde am 13. Okt. in Rheydt und M. Gladbach tagende Versammlungen beschlossen, am 15. Oktober in den einzelnen Betrieben das Arbeitsverhältnis mit der vereinbarten Frist von 14 Tagen aufzukündigen. Der Beschluß wurde fast restlos durchgeführt. Die Arbeitnehmer lehnen es ab, ihrerseits den Schlichtungsausschuß anzurufen, da sie damit bei den letzten beiden Lohnbewegungen schlechte Erfahrungen machten. Wenn die Arbeitgeber nicht noch in zwölfter Stunde umlernen und ein Angebot machen, mit dem die Arbeiterschaft einigermaßen zufrieden sein kann, wird der Kampf unvermeidlich sein.

Abkommen zwischen den christlichen Gewerkschaften und den kathol. Jugend- u. Jungmännervereinen Deutschlands

Nur in einträchtiger Zusammenarbeit können christliche Gewerkschaften und konfessionelle Jugendverbände ihr gemeinsames Ziel der Ertüchtigung unserer erwerbstätigen Jugend im sozialen Geiste des Christentums verwirklichen. Das gemeinsame Zusammengehen erforderte für die praktische Tagesarbeit Richtlinien, deren Aufstellung und Unterzeichnung durch die beiderseitigen Vorstände zunächst zwischen christlichen Gewerkschaften und den katholischen Jugend- und Jungmännervereinen Deutschlands in den letzten Tagen erfolgte. Es steht zu hoffen, das ähnliche Abmachungen in Kürze auch mit den evangelischen Jungmännerbünden getroffen werden. Die von Generalsekretär Otte und Generalpräses Wolker unterschriebene Vereinbarung besagt zunächst, daß eine zentrale Arbeitsgemeinschaft zwischen den beiderseitigen Organisationen gebildet ist, die bezirklich und örtlich auszubauen ist zum Zwecke der Veranstaltung regelmäßiger Aussprachen über Wesen und Ziel der beiden Organisationen, der Veranstaltung gemeinsamer Jugendführerkonferenzen, Kurse und Jugendtagungen, der gegenseitigen Hilfe und dem Austausch von Kräften für die eigenen Veranstaltungen der beiden Organisationen, der gegenseitigen Unterstützung bei Werbeaktionen, z. B. durch Listenaustausch und durch Propaganda in Wort und Schrift.

Dann wird das Arbeitsgebiet folgendermaßen umschrieben:

„Die Jugendgruppen der christlichen Gewerkschaften sehen ihre Aufgabe in der gewerkschaftlichen und sozialwirtschaftlichen Schulung ihrer Mitglieder. Die religiöse und kulturelle Bildungspflege obliegt dem katholischen Jugend- und Jungmännerverein. Die Ausgestaltung gewerkschaftlicher Jugendveranstaltungen, insbesondere der Werbeabende, mit künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen bleibt örtlichen Vereinbarungen überlassen. Spiel und Sport scheiden grundsätzlich aus; wo besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, haben die betreffenden gewerkschaftlichen Jugendgruppen die Zustimmung der Jugendleitung des Gesamtverbandes einzuholen.

Die katholischen Jugend- und Jungmännervereine betrachten die christlichen Gewerkschaften als die Vertretung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder und empfehlen diesen den Beitritt. Ihre eigene Aufgabe bleibt die allgemeine soziale Erziehung ihrer Mitglieder, die Förderung der Berufsgesinnung und der Standeskultur und die Jugendwohlfahrtspflege.“

Ortsgruppenberichte

Groß-Auheim a. M. Im September konnte unser Verband in unserem Orte einen schönen Erfolg aufweisen. Angefeuert vom christlichen Metallarbeiterverband, der hier eine stattliche Ortsgruppe besitzt, entschlossen sich einige Kolleginnen der Firma W., Berufskleiderfabrik, eine Vertretung unseres Verbandes aus Frankfurt a. M. kommen zu lassen. Zuerst etwas ängstlich vor etwaigen Folgen, kamen sie zur ersten Betriebsversammlung. Dort wurden bald die Bedenken überwunden, besonders, als ihnen dargelegt wurde, wieviel der Verband in anderen Betrieben erreicht hatte, wo die Kolleginnen organisiert waren. 21 fanden sich am ersten Abend bereit, in den Verband einzutreten, und in den nächsten Tagen kamen noch 11 weitere dazu, sodaß somit die ganze Belegschaft geschlossen hinter dem Verbande steht. Der Arbeitgeber merkte, daß es ernst wurde, besonders, als er noch dazu von der Gewerbeaufsicht — auf unsere Bitte — veranlaßt wurde, einen Wahlvorstand zwecks Wahl eines Betriebsrates zu ernennen. Wir stellten nun unsere Forderungen und schlossen nach einigen Stunden des Verhandelns einen Tarifvertrag ab, der eine Lohnerhöhung von 12—16 Proz., Ueberstundenregelung und einen Ferienanspruch von 3—12 Tagen erbrachte. Dieser Vertrag läuft mit sofortiger Wirkung, sodaß die Kolleginnen sich bei den folgenden Lohnzahlungen erheblich besser standen, als vorher. Sofort wurde auch ordnungsgemäß die Betriebsratswahl eingeleitet, und damit dürfte in Zukunft auch ein Schutz gegen ungerechtfertigte Entlassung gegeben sein.

Der Verbandsbeitrag, den die Kolleginnen jetzt zahlen, ist verschwindend gering gegen alle diese Vorteile und gar manche hat sich nachher Vorwürfe gemacht, daß sie nicht schon früher den Weg in den Verband gefunden hat.

Rundschau

Nur noch 26 Wochen Erwerbslosen-Unterstützung.

Der Reichsarbeitsminister hat, wie amtlich mitgeteilt wird, angesichts der günstigen Entwicklung des Arbeitsmarkts die allgemeine Höchstbezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge mit Wirkung vom 12. September 1927 ab grundsätzlich wieder auf das regelmäßige Maß von 26 Wochen festgesetzt. Bis zu 39 Wochen darf die Unterstützung nur noch in folgenden Berufen gewährt werden: Gärtnerei, Metallverarbeitung und Maschinenindustrie, Lederindustrie, Holz- und Holzstoffgewerbe, Bekleidungsgewerbe und Angestellte. Die Befugnis der örtlichen Stellen, zur Vermeidung unbilliger Härten die Unterstützung im Einzelfalle bis zu 13 Wochen zu verlängern, bleibt unberührt.

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß der Reichsarbeitsminister in der Frage voreilig gehandelt hat. Wenn der Arbeitsmarkt tatsächlich so günstig aussieht, als wie es in der amtlichen Verlautbarung dargestellt ist, dann hätte es wohl auch nichts verschlagen, wenn die wenigen Arbeitslosen, die in 26 arbeitslosen Wochen nicht unterzubringen sind, weiterhin bis zu 39 Wochen Unterstützung bezogen hätten. Zudem steht der Winter vor der Türe und wird wahrscheinlich wieder ein Anschwellen der Arbeitslosenziffern bringen. Wir werden das Gefühl nicht los, daß man auch im neuen Deutschland die Arbeiterschaft, wenn sie in Not gerät, anders — und zwar schlechter — behandelt, als andere Bevölkerungsschichten.

Freie Gewerkschaften finanzieren sozialdemokratische Wahlagitation.

Der Ortsausschuß Hamburg des A. D. G. B. richtete einen Wahlaufruf mit Geldsammlungsaufforderung an seine Mitglieder. Da die Zeichnungen veröffentlicht werden sollten, waren wir natürlich auf die Ergebnisse gespannt. Wohl damit rechnend, daß sozialdemokratische Gewerkschafts- und Parteiangestellte zeichnen würden, überrascht doch das erste Verzeichnis der Geldsammlung, veröffentlicht in der „Freien Gewerkschaft“ Nr. 35, Hamburg. Da prangt ganz stolz Ortsverwaltung Hamburg der Lithographen und Steindrucker 200 Rm. Jetzt sage noch einer, daß die freien Gewerkschaften parteipolitisch neutral sind. Wundern soll es uns gar nicht, wenn die Hauptverwaltungen einzelner freigewerkschaftlicher Verbände, die ihren Sitz in Hamburg haben, aus ihren Hauptkassenbeständen auch Beiträge für den Wahlkampf hergeben. Wahrscheinlich machen sie es nur nicht so öffentlich. Dann kommt doch Geld in die Parteikasse und die sozialistischen Belange können vertreten werden.

Wann muß ein Erwerbsloser auswärtige Beschäftigung annehmen?

Jetzt, wo wieder an einzelnen Stellen ein Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist, während anderswo Arbeitskräfte brachliegen, wird die Frage akut, wann ein Erwerbsloser auswärtige Beschäftigung annehmen muß. Nach § 41 des Arbeitsnachweisgesetzes ist die Vermittlung bei unterstützlicher Lohnzahlung abzulehnen. Wo jedoch die tariflichen Löhne gezahlt werden, ist der Erwerbslose verpflichtet, auch eine Vermittlung nach auswärts anzunehmen. Er verliert das Anrecht auf Unterstützung, wenn er sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit, die auch außerhalb des Berufes und Wohnortes liegen darf, aufzunehmen. Es würde aber eine unbillige Härte bedeuten, wollte man einen Familienvater zur Annahme einer auswärtigen Beschäftigung zwingen, auf der er infolge des doppelten Haushaltes nicht soviel verdienen könnte, daß es für ihn und seine Familie langt. Deshalb wird man bei der Vermittlung weit abliegender auswärtiger Beschäftigung in der Hauptsache auf Ledige zurückgreifen.

Achtung!

43. Wochenbeitrag fällig vom 23. Oktober bis 29. Oktober.
44. Wochenbeitrag fällig vom 30. Oktober bis 5. Nov.

Lehrhefte für den Selbstunterricht

Sakko-Aufstellung „Einheits-System Bialas“ . . . . . 1.– M.
Westenkonstruktion nebst Berechnungstabelle . . . . . 1.– M.
Rockschnittaufstellung nebst Aermel . . . . . 1.– M.
Paletot-Aufstellung „Einheits-System Bialas“ . . . . . 1.– M.
Schnitt-Aufstellung der Hose . . . . . 1.– M.
3 Hefte auf einmal bezogen kosten nur . . . . . 2.50 M.

Modenbilder für den Herbst und Winter 1927/28

Ausgaben für die feine Herrenschneiderei, Taschenalbum 1.– M.
Saison-Tableau . . . . . 3.– M.
1 Mappe „The Gentleman“, 10 Platten farbig . . . . . 7.– M.

Schnittmuster nach Maß

Sakko 2.50 M., Rock 3.– M., Weste 1.50 M., Paletot 3.– M., Hose 2.– M., Ulster 3.50 M., Raglan 3.75 M., Frack 3.– M., Joppe 2.50 M.

Friedrich Bialas, Berlin 19, Leipziger Str. 83

Spezial-Ausbildung

in der Herren- und Damenkonfektionsschneiderei durch vorerst lehrbriefliche u. darauf folgenden praktischen Unterricht wird durch unsere bewährten Fachlehrer erteilt.

BARDO & CO., G. m. b. H., Nürnberg

Feinste Anerkennungen. Anmeldungen jederzeit. Prospekte kostenfr.

Druck: Kölner Görres-Haus G.m.b.H., Köln. Verantwortlich für die Redaktion: H. Wullen; für den Verlag: A. Schr. arzmann, beide in Köln.